

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
-Veterinäramt und Verbraucherschutz-



Merkblatt

Vollzug des Tierschutz-, Tierseuchen- und Arzneimittelrechts; Maßgebliche Bestimmungen bei der Haltung von Pferden

Im Rahmen einer Unterbringung von Pferden bitten wir um Beachtung folgender Auflagen:

I. Auflagen zu Stall- und Auslaufhaltung

1. Alle in Boxen gehaltenen Pferde sind so unterzubringen, dass
 - 1.1 die Boxenfläche in Quadratmetern mindestens der Formel $(2 \times Wh^1)^2$ entspricht und
 - 1.2 die Boxenschmalseite in Metern mindestens der Formel $1,75 \times Wh^1$ genügt.
2. Jedem Pferd muss im Rahmen der Auslaufhaltung
 - 2.1 eine doppelt so große Fläche wie unter Ziffer 1.1 zur Verfügung stehen,
 - 2.2 eine Tränkemöglichkeit zugänglich sein,
 - 2.3 eine für alle im Auslauf gehaltenen Tiere gleichzeitig benutzbare, ausreichend große und gut befestigte Fläche zur Verfügung stehen.
3. Bei Auslaufhaltung ohne Witterungsschutz muss diese zeitlich so begrenzt werden, dass den Tieren daraus keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können; bei extremen Witterungsverhältnissen sind die Tiere unverzüglich in den Stall zu verbringen.
4. Bodenbeläge im Stallbereich sind rutschfest und trittsicher zu gestalten, Liegebereiche ausreichend einzustreuen.
5. Die Beleuchtungsstärke muss in allen Stallbereichen mindestens 80 Lux betragen, wobei die Fensterfläche mindestens 1/20 der Stallgrundfläche zu betragen hat.
6. Folgende Richtwerte sind beim Stallklima einzuhalten:

Temperatur	Mäßig der Außentemperatur folgend
Luftfeuchte (in %)	60 - 80
Strömgeschwindigkeit (in m/s)	0,1 – 0,3
Ammoniakgehalt (in ppm)	< 10
Schwefelwasserstoffgehalt	0
Kohlendioxidgehalt	< 0,15

7. Gegenstände und Materialien im Aufenthaltsbereich der Pferde müssen so beschaffen sein, dass von diesen weder direkt noch indirekt gesundheitliche Gefahren ausgehen.

II. Auflagen zu Kontrollen, Hygiene und regelmäßigen Behandlungen

1. Alle Pferde sind bezüglich ihres Gesundheitszustandes und Haltungsbedingungen mindestens einmal täglich zu kontrollieren.
2. Ausscheidungen sind aus Ställen, Unterständen und den Ausläufen umgehend zu entfernen. Die Lagerung des Dungs hat außerhalb von Ställen, Unterständen und Ausläufen zu erfolgen

¹ Wh bedeutet Widerristhöhe

3. Alle Pferde sind regelmäßig Hufkontrollen, Wurmkuren und Tetanusimpfungen zu unterziehen.

III. Auflagen zu Equidenpässen, Bestandsbuch und bezüglich Beiträgen zur Tierseuchenkasse

1. Bei Pferden müssen die dazugehörigen Equidenpässe jederzeit einsehbar sein.
2. Sind Pferde im Pass als Schlachtpferde geführt, so müssen die tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelege ebenso wie das Bestandsbuch jederzeit einsehbar sein.
3. Alle Halter von Pferden haben Pflichtbeiträge zur Tierseuchenkasse zu leisten.

Die Rechtsgrundlagen für die Ziffern I. und II. bilden die Nummern 1 und 2 des § 2 TierSchG überwiegend in Verbindung mit den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“, für die Ziffer III.1. der § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr, für die Ziffer III.3. der § 1 Abs. 1 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und für die Ziffer III.4. der § 11 Abs. 2 der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse.

Für Pferde, die der Lebensmittelgewinnung dienen, also der Schlachtung zu geführt werden könnten, sind darüber hinaus insbesondere der § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 1 Nummern 2, 4, 9 und 10 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung zu beachten.

Die vorgenannten Auflagen entbinden nicht anderer hier unerwähnt gebliebener Vorschriften im Zusammenhang mit der Haltung von Pferden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Lischewski
Stellv. Abteilungsleiter